

906 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (839 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Die Bundesregierung hat am 24. April 1968 den Entwurf einer 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht. Dieser hat das Ergebnis der Besprechungen zwischen den Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für die unter das Vertragsbedienstetengesetz 1948 fallenden Besoldungsgruppen zur Grundlage.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juni

1968 in Verhandlung gezogen. Dieser Sitzung wohnten Bundesminister Dr. Koren und Staatssekretär Dr. Gruber bei. Der Gesetzesentwurf wurde unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Regensburger, Robert Weisz und Peter einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (838 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juni 1968

Gabriele
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 839 der Beilagen

1. An die Stelle des Artikels III treten folgende Bestimmungen:

„Artikel III

Für die Zeit vom 1. September 1968 bis zum 30. September 1968 gebühren den Lehrern der Entlohnungsgruppe I pa im Entlohnungsschema I I

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe I pa Schilling
1	4582
2	4822
3	5062
4	5538
5	5968
6	6398
7	6827

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe I pa Schilling
8	7258
9	7687
10	8213
11	8738
12	9264
13	9791
14	10412
15	11032
16	11653
17	12274
18	12895
19	13516“

2. Artikel IV, der neu hinzugefügt wird, hat zu lauten:

„Artikel IV

(1) Artikel I und II dieses Bundesgesetzes treten am 1. Oktober 1968, Artikel III tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.“